



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 162-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.360

Eingereicht am: 12.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Müller (Innerberg, SP) (Sprecher/in)
Martini (Herzogenbuchsee, SP)
Ritter (Burgdorf, GLP)
Hilty Haller (Bern, GRÜNE)
Widmer (Bern, GRÜNE)
Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)
Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)
Arn (Muri b. Bern, FDP)
Roulet Romy (Malleray, SP)
Bichsel (Merligen, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1293/2025 vom 26. November 2025
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Informations- und Datenaustausch mit fortführenden Schulen (besser) gewährleisten

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Informations- und Datenaustausch über bildungsrelevante Hintergründe, Diagnosen oder Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern innerhalb (der Stufen) der Volksschule und ab der Volksschule zu den fortführenden Schulen (besser) zu gewährleisten.

Begründung:

In der Volksschule – insbesondere im Rahmen der Beurteilung durch die Erziehungsberatungsstellen oder durch weitere schulpsychologische Abklärungen – werden oftmals wertvolle Informationen über Schülerinnen und Schüler (SuS) gesammelt. Diese Daten betreffen unter anderem:

- Lern- und Leistungsstand
- Unterstützungsbedarfe (z. B. bei Lernschwierigkeiten, AD(H)S, Lese-Rechtschreib-Störungen)
- Sozialverhalten und emotionale Entwicklung
- bereits erprobte Massnahmen und deren Wirksamkeit
- besondere Stärken und Förderpotenziale

Diese Erkenntnisse sind zentral für die weitere schulische und berufliche Entwicklung der Jugendlichen. Wenn SuS nach der obligatorischen Schulzeit ins 10. Schuljahr, ins Gymnasium oder direkt an eine Berufsfachschule wechseln, gehen diese Informationen jedoch häufig verloren, da es an einem systematischen und geregelten Datenaustausch mangelt. Die nachfolgenden Schulen oder Ausbildungsbetriebe stehen somit vor der Herausforderung, sich ein neues Bild zu machen – häufig ohne zu wissen, was bereits abgeklärt oder versucht wurde.

Folgen dieses Informationsverlusts:

- Doppelspurigkeiten bei Abklärungen und Massnahmen
- Verzögerungen bei der gezielten Unterstützung von Jugendlichen
- unnötige Belastung der SuS, die ihre Geschichte wiederholt erzählen oder bereits bewältigte Themen erneut durchlaufen müssen
- Risiko, dass Unterstützungsbedarfe zu spät erkannt oder übersehen werden
- Ressourcenverschwendung bei Fachpersonen und Schulen

Warum es einen geregelten Datenaustausch braucht:

Ein strukturierter und datenschutzkonformer Austausch zwischen den beteiligten Institutionen – also Volksschule, Brückenangebote (z. B. 10. Schuljahr), Gymnasium und Berufsfachschulen – ist notwendig, um einen nahtlosen Übergang zu ermöglichen. Damit könnten gezielte Fördermassnahmen fortgesetzt, vorhandene Stärken gezielt genutzt und unnötige Doppelarbeit vermieden werden.

Voraussetzungen für einen funktionierenden Austausch:

- Einverständnis der Eltern bzw. der volljährigen Jugendlichen
- klare datenschutzrechtliche Regelungen und Zuständigkeiten
- einheitliche und praxisnahe Verfahren für die Weitergabe relevanter Informationen
- technische Lösungen, um Daten sicher und strukturiert zu übermitteln

Ein funktionierender Datenaustausch ist im Interesse aller Beteiligten – insbesondere aber der Jugendlichen selbst. Er unterstützt die Chancengerechtigkeit, verbessert die individuelle Förderung und entlastet die Fachpersonen. Was heute oft von engagierten Lehrpersonen oder Einzelfällen abhängt, sollte strukturell abgesichert werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV; Art. 12 und 12a Abs. 2 VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motion, wonach ein gut funktionierender und datenschutzkonformer Informationsaustausch beim Übertritt von Schülerinnen und Schülern innerhalb der Volksschule sowie zu weiterführenden Schulen wichtig ist. Damit sollen die individuelle Förderung und Chancengerechtigkeit sichergestellt werden.

Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Kanton Bern ermöglichen bereits heute einen solchen Datenaustausch, sofern die Voraussetzungen gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04) eingehalten werden. Insbesondere regelt Art. 10 KDSG die Bekanntgabe von Personendaten an andere Behörden. Auf dieser Grundlage können Volksschulen, Brückenangebote, Mittelschulen und Berufsfachschulen relevante Daten über den

Lern- und Unterstützungsbedarf von Schülerinnen und Schülern rechtmässig austauschen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei gilt insbesondere, dass für die Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten – wie beispielsweise Informationen zu Diagnosen oder psychologischen Abklärungen – die empfangende Schule oder Institution diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend benötigen muss. Andernfalls ist eine Bekanntgabe nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person oder deren gesetzlichen Vertretung zulässig. Ein zusätzlicher gesetzlicher Auftrag oder eine neue Regelung ist nicht erforderlich, da das bestehende Datenschutzrecht bereits heute den in der Motion geforderten Austausch ermöglicht und gleichzeitig den Schutz der betroffenen Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Mit dem Datenschutzlexikon für die Volksschule¹ wird den Volksschulen adressatengerecht Wissen zum Datenschutz bereitgestellt. Das Lexikon wird regelmässig aktualisiert. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung führte zudem auf Schuljahresbeginn 2025/26 das System «Schooldata» als Pilotversion ein, um den Volksschulen eine Plattform für den sicheren Austausch besonders schützenswerter Personendaten bereitzustellen. Dieses Pilotprojekt wird während eines Jahres begleitet und ausgewertet.

Die Erziehungsberatung stellt gemäss Art. 61 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) die kinder- und jugendpsychologische sowie schulpsychologische Versorgung in den Volksschulen und in den Berufsfachschulen sowie Mittelschulen sicher. Somit bleibt dieselbe Behörde für die verschiedenen Schulstufen zuständig. Die Erziehungsberatung kann den Schulen Daten bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend erforderlich sind. Zu beachten gilt, dass die Psychologinnen und Psychologen dem Berufsgeheimnis unterstehen (vgl. Art. 321 StGB) und daher bei jeder Bekanntgabe von Daten die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten sind. Eine Bekanntgabe ist beispielsweise zulässig, wenn die ausdrückliche Zustimmung der Eltern vorliegt oder eine Entbindung vom Berufsgeheimnis durch die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgt ist.

Bei der Weitergabe von Informationen von der Volksschule an weiterführende Schulen muss eine Abwägung zwischen dem Interesse an vollständiger Transparenz und dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf informationelle Selbstbestimmung vorgenommen werden. Insbesondere im Bereich von Abklärungen und schulischen Massnahmen zum Verhalten sollte ein «Recht auf Vergessen» bestehen. Schülerinnen und Schüler entwickeln sich und die psychische Gesundheit ist nicht statisch. Das heisst, dass Diagnosestellungen zu psychischen Belastungen und der damit verbundene schulische Förderbedarf keinen überdauernden Informationsgehalt haben und jeweils neu überprüft werden müssen. Die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) verlangt in ihren Richtlinien zur Harmonisierung des Nachteilsausgleichs im Bereich der gymnasialen Maturität entsprechend einen *aktuell fundierten Nachweis* mit einer Diagnose gemäss den Kriterien nach ICD-10.² Die Schülerinnen und Schüler und deren Familien erhalten die Diagnosestellungen jeweils schriftlich und entscheiden darüber, ob sie diese Diagnosen gegenüber den Schulen (sowie weiterführenden Schulen) kommunizieren und somit beispielsweise für einen Nachteilsausgleich geltend machen wollen. Sind die Ergebnisse von Abklärungen von der Erziehungsberatung nicht mehr vorhanden, können diese durch die Erziehungsberechtigten, durch die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler erneut angefordert werden. Schulen können sich mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten bei der Erziehungsberatung über vorhergehende Abklärungen und schulische Massnahmen informieren. Die Erziehungsberatung hat eine 20-jährige Aktenaufbewahrungspflicht. Für den Nachteilsausgleich auf Stufe Berufsfachschulen besteht ebenfalls ein bewährtes System – beim Übertritt aus der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II wird der Nachteilsausgleich neu geprüft – mit dem die Chancengleichheit, soweit möglich, gewährleistet ist.

¹ <https://www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/schulleitungen/datenschutzlexikon.html>

² Richtlinie zur Harmonisierung des Nachteilsausgleichs im Bereich der gymnasialen Maturität

Im Kantonsvergleich zeigt sich, dass beispielsweise die Grundlagen des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich keine Weitergabe von Daten an weiterführende Schulen vorsehen. Im Kanton Luzern ist ein Datenaustausch nur dann rechtens, wenn Schülerinnen und Schüler nach Ende der Primarschule ins Gymnasium (Kantonsschule) eintreten. Der Kanton Aargau kennt ebenfalls keine zusätzlichen gesetzlichen Bestimmungen, um einen geregelten Datenaustausch zu ermöglichen.

Der Regierungsrat stellt fest, dass der Informationsaustausch in der Regel bereits heute funktioniert und in der Praxis von den Schulen entlang der gesetzlichen Bestimmungen genutzt wird. Er beantragt aus den dargelegten Gründen, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

– Grosser Rat